

§ 3 Einteilung des Gebietes

(1) Das Gebiet des Naturparkes ist in eine Schutzzone und in eine Erschließungszone eingeteilt.

(2) Schutzzone ist die Gesamtfläche des Naturparkes, mit Ausnahme der Erschließungszone.

(3) ¹Die Erschließungszone umfasst die in **Anlage 2** bezeichneten Bereiche. ²Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) ¹Die Grenzen der Erschließungszone sind hellgrün in der in § 2 Abs. 2 genannten Karte eingetragen, auf die Bezug genommen wird. ²§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.